Merkblatt Entschuldigungswesen Gesamtschule Elsdorf

Grundsätzlich gilt:

Die Erziehungsberechtigten sind gesetzlich dafür verantwortlich, dass das Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statten es angemessen aus ***(SchG, § 41.1)***.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. Unfall, Todesfall in der Familie) verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit ***(SchG, § 43.2)***.

Wenn Ihr Kind nicht zur Schule kommen kann:

- Krankmeldung erfolgt ausschließlich über **Sdui** (bitte beachten Sie die Hinweise in den Erklär-Videos). Dies gilt als schriftliche Entschuldigung. Eine weitere schriftliche Entschuldigung ist nicht mehr nötig.
- **Meldepflichtige Krankheiten** (z. B. *Läuse, Coronavirus; Haemophilus Influenza Typ b-Meningitis; Keuchhusten; Masern; Mumps; Krätze; Scharlach; Windpocken; Röteln*): In diesem Falle ist zusätzlich eine sofortige schriftliche Mitteilung an das Sekretariat nötig. Nutzen Sie dafür ausschließlich die folgende E-Mail-Adresse: gesamtschule@ge-elsdorf.de

Anträge auf Unterrichtsbefreiung:

- Mögliche Gründe: z. B. wichtige, nicht verschiebbare Arzttermine; religiöse Feste (max. 1 Tag), wichtige Behördengänge etc.
- Anträge auf Befreiung für einen Tag werden frühzeitig (i. d. R. 14 Tage vorher) ausschließlich über **Sdui** gestellt (bitte beachten Sie die Hinweise in den Erklär-Videos). Kenntnisnahme bzw. Genehmigung durch die Schule abwarten. Die Genehmigung erfolgt durch eine Nachricht der Klassenleitungen über **Sdui.**
- Anträge auf Befreiung **bei mehrtägigen Abwesenheiten**, Freistellungen über Brückentage müssen gut begründet **per E-Mail an die zuständige Abteilungsleitung** gestellt werden. Befreiungen unmittelbar vor und nach den Ferien werden ausschließlich beim Schulleiter beantragt und genehmigt. Auch hier unbedingt die 14-Tage-Frist einhalten.

Fehlen direkt vor oder im Anschluss an die Ferien oder Brückentagen:

- In diesem Falle ist die Vorlage eines ärztlichen Attests nötig!
- Unentschuldigtes Fehlen führt zur sofortigen Einleitung eines Bußgeldverfahrens und Meldung an die Schulaufsicht.

Verfolgung des Schulversäumnisses:

- wenn ein Fehlen nicht von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden kann bzw. wenn die Schule den Entschuldigungsgrund widerlegt,
- wenn spätestens im Verlauf des zweiten Tages keine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten vorliegt,

- bei häufigem wiederholtem unentschuldigtem Fehlen an einem oder an mehreren Tagen
- es können Maßnahmen und Verfahren wie Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG, die zwangsweise Zuführung, Meldung beim Jugendamt, schulärztliche oder amtsärztliche Untersuchungen oder das Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Was passiert, wenn mein Kind im Unterricht krank wird oder aus anderen Gründen nach Hause soll?

1. Die Ihr Kind unterrichtende Lehrkraft kontaktiert Sie über einen Sdui-Chat: z. B. „Das Kind ist krank. Was soll passieren?“
Das Sekretariat ist in den kompletten Vorgang nicht mehr eingebunden. Bitte kommunizieren Sie ausschließlich über den Chat.

2. Sie melden sich über diesen Chat möglichst schnell zurück. Sie entscheiden, ob Ihr Kind nach Hause darf oder ob Sie es abholen und antworten entsprechend in diesem Chat.

2.1 Wenn Sie das Kind abholen und an der Schule sind, schreiben Sie das auch kurz in den Chat. Dann schickt die entsprechende Lehrkraft Ihr Kind zu Ihnen. Wenn das Kind in Ihrer Obhut ist, schreiben Sie das bitte auch kurz in den Chat: „Das Kind ist jetzt bei mir“, oder ähnliches.

2.2 Wenn es alleine nach Hause gehen darf, entlassen wir es nach Ihrer Erlaubnis aus der Schule und in Ihren Verantwortungsbereich.

Das Fehlen gilt dann in allen Fällen als vollständig entschuldigt. Eine weitere Entschuldigung für diesen Tag ist nicht mehr nötig.